

Fachdienst Pflege - WTG-Behörde
Bismarckstr. 17
56762 Altena

MÄRKISCHER KREIS - Postfach 1453 - 58744 Altena

radprax Krankenhaus Plettenberg GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführung
Ernst-Moritz-Arndt-Str. 17
58840 Plettenberg

Herr Schlotmann-Haßenpflug
Zimmer 205
Durchwahl: 02352 966-7119
Telefax: 02352 966-88-71 19
E-Mail: wtg@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:30 Uhr

Geschäftszeichen: 78/21
07. November 2023

**Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes;
hier: Anlassprüfung vom 26. Oktober 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Oktober 2023 wurde in der Betreuungseinrichtung eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt. Beschwerdeinhalte waren insbesondere der Personaleinsatz, die Bereiche der Unterhaltsreinigung und die Hygiene in der Mahlzeitenversorgung.

An der Prüfung beteiligt waren:

Herr Schlotmann-Haßenpflug	WTG-Behörde Märkischer Kreis
Herr Knoche	Einrichtungsleitung
Herr Kögler	Pflegedienstleitung

Im Rahmen der Prüfung wurden die in der Beschwerde benannten Themen erörtert und Unterlagen eingesehen. Im Nachgang wurden die in Kopie zur Verfügung gestellten Dienstpläne der Monate September und Oktober 2023 für die Bereiche der vollstationären Versorgung, solitären Kurzzeitpflege und Tagespflege geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sowohl in der solitären Kurzzeitpflege als auch im vollstationären Bereich die ständige Anwesenheit einer Fachkraft nicht gewährleistet war.

- Für den Bereich der solitären Kurzzeitpflege konnte an folgenden Tagen die ständige Anwesenheit einer Fachkraft nicht festgestellt werden:

01.09.	Spätdienst
02.09.	Spätdienst
03.09.	Frühdienst
04.09.	Frühdienst

Seite 1 von 3

11.09. Spätdienst
12.09. Spätdienst
30.09. Frühdienst
04.10. Spätdienst
05.10. Frühdienst
06.10. Spätdienst

- Für den Bereich der vollstationären Pflege konnte an folgenden Tagen die ständige Anwesenheit einer Fachkraft nicht festgestellt werden:

09.09. Spätdienst
10.09. Frühdienst
14.10. Spätdienst

Bereits anlässlich der am 01.02.2023 durchgeführten Regelprüfungen der beiden Betreuungseinrichtungen wurden Sie darauf hingewiesen, dass ein sog. Quereinsatz von Mitarbeitenden der solitären Kurzzeitpflege sowie der vollstationären Pflege nicht vorgenommen werden darf. Für jede der Betreuungsformen ist zu gewährleisten, dass jederzeit – zumindest in den Tagdiensten - eine Fachkraft in den Einrichtungen anwesend ist. Aufgrund der räumlichen Anbindung erkläre ich mich aber damit einverstanden, dass die Nachtwache für beide Einrichtungsformen gemeinsam geleistet werden kann.

Ab sofort ist für einen ordnungsgemäßen Einsatz von Fachkräften Sorge zu tragen. Gem. § 21 Abs. 5 WTG muss in jeder Einrichtungsform im Früh- und Spätdienst eine Pflegefachkraft anwesend sein und der entsprechende Einsatz ordnungsgemäß geplant und dokumentiert werden. Ein einrichtungsübergreifender Quereinsatz darf nicht erfolgen. Aufgrund der erneuten Verstöße, behalte ich mir im Falle einer erneuten Zuwiderhandlung Schritte auf dem Anordnungswege vor.

Zusätzlich wurden folgende Empfehlungen im Rahmen der Prüfung ausgesprochen.

- Die Unterhaltsreinigung wird durch einen externen Dienstleister vorgenommen. Protokollierte Qualitätskontrollen fanden bislang einmal jährlich statt. Inhalt der Beschwerde war u. a. die nicht ausreichende Zimmerhygiene sowie die Unterhaltsreinigung in den Speiseräumen der Wohnbereiche. Im Rahmen der Prüfung führten Sie ebenfalls an, festgestellt zu haben, dass die Unterhaltsreinigung nicht immer ordnungsgemäß ausgeführt wird. Wie im Abschlussgespräch ausführlich erörtert, empfehle ich, dass die Qualitätskontrollen in einem kürzeren Intervall stattfinden sollten, um eine angemessene Unterhaltsreinigung zu gewährleisten.
- Auch die hauswirtschaftliche Versorgung wird durch einen externen Dienstleister erbracht. Hierzu sind externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der hauswirtschaftlichen Versorgung und im Mahlzeitemservice tätig. Insbesondere die Hygiene bei der Mahlzeitenversorgung

gung sowie die Qualität der Mahlzeitenversorgung selbst wurden in der hier eingegangenen Beschwerde als sehr verbesserungswürdig beschrieben. Im Rahmen der Prüfung konnten Sie lediglich über teils regelhafte Zusammenkünfte des Beirats und der zuständigen Fachkraft der externen Firma berichten. Protokolle über eine regelhafte Überprüfung der hauswirtschaftlichen Versorgung oder über die Anleitung und Kontrolle der externen Mitarbeiter konnten nicht vorgelegt werden. Ich empfehle daher, auch in diesem Bereich regelhafte Kontrollen einzuführen und zudem den externen Dienstleister darauf hinzuweisen, dass Mitarbeiter einer regelhaften mindestens einmal jährlichen Überprüfung zu unterziehen sind.

Gem. § 19. Abs. 1 Nr. 4 WTG, hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die hauswirtschaftliche Versorgung (Unterhaltreinigung und Speisenversorgung) sichergestellt ist. Das beinhaltet insbesondere die regelmäßigen Qualitätskontrollen der erbrachten Leistungen, auch wenn diese durch externe Dienstleister vorgenommen werden. Ich bitte daher um Beachtung meiner Empfehlungen.

Weitere Auffälligkeiten im Rahmen der Beschwerdeüberprüfung zeigten sich nicht.

Ich bitte zu meinen aufgeführten Handlungsbedarfen und Empfehlungen um Stellungnahme bis zum 01.12.2023. Bitte führen Sie aus, wie Sie die gesetzlichen Vorgaben der ständigen Anwesenheit einer Fachkraft für beide Betreuungseinrichtungen im Tagdienst sicherstellen werden.

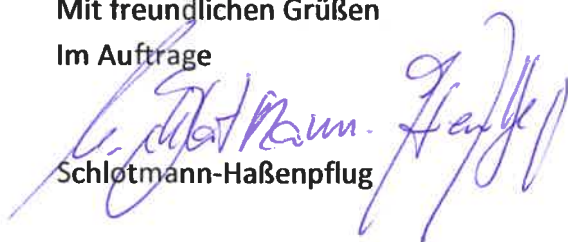
Anlassbezogene Prüfungen sind gebührenpflichtig. Bitte beachten Sie den anliegenden Gebührenbescheid.

Gem. § 44 WTG erhalten die Landesverbände der Pflegekassen - hier: der Landesverband der BKK in Essen - sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster dieses Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Schlotmann-Haßenpflug

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Schlotmann-Haßenpflug', is written over the printed name 'Schlotmann-Haßenpflug'.